

Leiharbeitnehmer lösen Beteiligungsrechte des Betriebsrates beim Entleiher aus

einszweidrei
123recht.net

VON RECHTSANWALT ROLF KEGEL

22.11.2011 | Ratgeber - Arbeitsrecht

Mehr zum Thema:

[Arbeitsrecht Rubrik](#), [Leiharbeitnehmer](#), [Beteiligungsrechte](#), [Betriebsrat](#), [Entleiher](#), [Abfindungsansprüche](#)

Unterbliebene Beteiligung hat Abfindungsansprüche zur Folge

Der Arbeitgeber hat im Falle einer Betriebsänderung in Unternehmen mit in der Regel mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern gemäß § 111 Satz 1 Betriebsverfassungsrecht (BetrVG) den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend über die eine geplante Betriebsänderung zu unterrichten und diese mit dem Betriebsrat zu beraten. Gemäß § 112 Abs. 1 bis 3 BetrVG haben Arbeitgeber und Betriebsrat den Abschluss eines Interessenausgleichs zu versuchen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 18. Oktober 2011 - 1 AZR 335/10 - entschieden, dass bei der Ermittlung des Schwellenwertes - mehr als 20 wahlberechtigte [Arbeitnehmer](#) - Leiharbeitnehmer, die länger als drei Monate im Unternehmen eingesetzt sind, zu berücksichtigen sind. Dagegen spricht nach Auffassung des BAG nicht, dass die Leiharbeitnehmer nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Entleiher stehen.



seit 2010 bei
123recht.net

Rechtsanwalt

[Rolf Kegel](#)

Markgrafenstraße 57
10117 Berlin

Tel: 030 20 62 4890

Web: bgkw-law.de

E-Mail:

Arbeitsrecht, Medizinrecht, Internetrecht, Urheberrecht, Familienrecht

[Zum Profil](#)

Unterlässt der Arbeitgeber die gebotene Beratung mit dem Betriebsrat - etwa weil er das Beteiligungsrecht des Betriebsrates verkennt -, haben Arbeitnehmer, die infolge der Betriebsänderung ihren Arbeitsplatz verlieren, einen Anspruch auf eine Abfindung als Nachteilsausgleich gemäß § 113 Abs. 3 BetrVG. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Entlassung auch erfolgt wäre, wenn der Arbeitgeber einen Interessenausgleich rechtzeitig versucht hätte.

Im zugrundeliegenden Fall waren beim Arbeitgeber in der Vergangenheit regelmäßig 20 eigene Arbeitnehmer und seit Anfang November 2008 eine Leiharbeitnehmerin beschäftigt. Ende Mai 2009 kündigte der Arbeitgeber die Arbeitsverhältnisse aller elf gewerblichen Arbeitnehmern. Verhandlungen mit dem Betriebsrat über einen Interessenausgleich lehnte der Arbeitgeber zuvor ab. Die Leiharbeitnehmerin war das „Zünglein an der Waage“. Wegen der – betriebsverfassungswidrig - unterbliebenen Beteiligung des Betriebsrates gab das BAG der Klage eines Arbeitnehmers auf Zahlung einer Abfindung gemäß § 113 Abs. 3 BetrVG statt.

Wir
empfehlen

Arbeitnehmer rechtskräftig kündigen

Sie wollen sich von einem Arbeitnehmer trennen, sind sich aber nicht sicher, ob und wie die Kündigung möglich ist und Bestand hat? Wir prüfen Ihren Fall und geben Ihnen eine erste kostenlose Einschätzung.

[Jetzt loslegen](#)

BGKW Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Rolf Kegel

Charlottenstraße 18
10117 Berlin

Telefon: 030/ 20 62 489 0

E-Mail: office@bgkw-law.de

Internet: www.bgkw-law.de

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt
Rolf Kegel
Berlin

[Guten Tag Herr Kegel,](#)

[ich habe Ihren Artikel " Leiharbeiter lösen Beteiligungsrechte des Betriebsrates beim Entleiher aus" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen. Kontakt aufnehmen](#)

Leserkommentare

Diskutieren Sie diesen Artikel

Das könnte Sie auch interessieren



[Arbeitsrecht Höhere Lohnansprüche für Leiharbeiter - Ein Überblick](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | Impressum

